



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2020
(OR. en)

11656/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0263 (NLE)

ACP 108
WTO 236
COASI 115
RELEX 727

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits anlässlich des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens
zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits
anlässlich des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen
sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).
- (2) Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt, wurde am 30. Juli 2009 zu London und am 11. Dezember 2009 zu Kopenhagen unterzeichnet. Das Interims-Partnerschaftsabkommen wird seit dem 20. Dezember 2009 zwischen der Union und Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 zwischen der Union, Papua-Neuguinea und Fidschi vorläufig angewandt.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

- (3) Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens sieht den Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten vor. Mit den Beschlüssen (EU) 2018/1908¹ und (EU) 2020/409² hat der Rat den Beitritt Samoas bzw. den Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen genehmigt. Samoa ist dem Interims-Partnerschaftsabkommen am 21. Dezember 2018 beigetreten und wendet es seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an. Die Salomonen sind dem Interims-Partnerschaftsabkommen am 7. Mai 2020 beigetreten und wenden es seit dem 17. Mai 2020 vorläufig an.
- (4) Nach dem Beitritt Samoas und dem Beitritt der Salomonen muss das Interims-Partnerschaftsabkommen aus Gründen der Rechtssicherheit geändert werden, um diese Länder in die Liste der Vertragsparteien des Interims-Partnerschaftsabkommens aufzunehmen. Eine vergleichbare Änderung muss jedes Mal vorgenommen werden, wenn ein Pazifik-Inselstaat dem Interims-Partnerschaftsabkommen beitrifft.
- (5) Mit Artikel 68 des Interims-Partnerschaftsabkommens wird ein Handelsausschuss eingerichtet, der sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Interims-Partnerschaftsabkommens befasst. Es ist zweckmäßig, dem Handelsausschuss die Befugnis zu übertragen, Beschlüsse über Änderungen des Interims-Partnerschaftsabkommens zu fassen, die nach dem Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten notwendig werden könnten.

¹ Beschluss (EU) 2018/1908 des Rates vom 6. Dezember 2018 über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 1).

² Beschluss (EU) 2020/409 des Rates vom 17. Februar 2020 über den Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 85 vom 20.3.2020, S. 1).

- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2019/1707¹ hat der Rat den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zu den notwendigen Änderungen festgelegt, über die auf der siebten Tagung des Handelsausschusses vom 4. Oktober 2019 Einvernehmen erzielt wurde.
- (7) Das Abkommen zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits anlässlich des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten sollte im Namen der Union unterzeichnet und
- (8) bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2019/1707 des Rates vom 17. Juni 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inselstaaten zu dem Abkommen zu vertreten ist (ABl. L 260 vom 11.10.2019, S. 45).

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits anlässlich des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten (im Folgenden: "Änderungsabkommen") wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Änderungsabkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

¹ Der Wortlaut des Änderungsabkommens ist im ... [ABl.-Fundstelle einfügen] veröffentlicht.
⁺ Delegationen: siehe Dokument ST 11669/20.

Artikel 3

Gemäß Artikel 2 des Änderungsabkommens und bis zu seinem Inkrafttreten wird das Änderungsabkommen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Interims-Partnerschaftsabkommens 10 Tage, nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, vorläufig angewandt.

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 76 Absatz 2 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor¹.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag, ab dem das Änderungsabkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.